

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Zweites Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Bereich des Hochschulrechts**



Der Senat von Berlin  
RBm - Skzl – V A 1-  
Tel.: 9026 (926) - 5051

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Zweites Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Bereich des Hochschulrechts

#### A. Problem

Die COVID-19-Pandemie beeinflusst den Universitätsbetrieb maßgeblich seit Sommersemester 2020 und wirkt sich weiterhin nachteilig aus. Sowohl der Lehr- und Forschungs- als auch der Studienbetrieb an den Berliner Hochschulen sind durch die COVID-19-Pandemie erheblich eingeschränkt. Forschungsprojekte können aufgrund der geltenden Schutz- und Hygienevorschriften teilweise nur in sehr geringem Umfang durchgeführt werden und auch der Zugang zu den wissenschaftlichen Bibliotheken ist begrenzt. Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Bereich des Hochschulrechts vom 28. September 2020 (GVBl. S. 758) hat der Gesetzgeber daher Regelungen getroffen, um u.a. pandemiebedingte Nachteile für Studierende zu vermeiden. Die Vermeidung von weiteren Nachteilen für Studierende durch den eingeschränkten Lehrbetrieb wurde durch eine Ausnahmeverordnung sichergestellt, die nunmehr der Verlängerung um das Sommersemester 2021 bedarf, so dass nicht bestandene Prüfungen auch im Sommersemester 2021 als nicht abgelegt gelten.

Auch die Verlängerung befristeter Dienstverhältnisse ist erforderlich, um Nachteile etwa im Rahmen der Qualifikation von Juniorprofessuren ausgleichen zu können.

## B. Lösung

Zur Vermeidung von pandemiebedingten Nachteilen für Studierende soll die bereits für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21 bestehende Regelung, nach der nichtbestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten, auch auf das Sommersemester 2021 erstreckt werden.

Ferner soll durch eine gesetzliche Regelung ermöglicht werden, dass die Dienstverhältnisse der auf Zeit eingestellten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie der Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im entsprechend befristeten Angestelltenverhältnis durch die Hochschulen auf Antrag der betroffenen Dienstkräfte verlängert werden können.

## C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Es gibt keine Alternative.

## D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter sind hier nicht ersichtlich.

## E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Bei Drittmittelstellen hängt die Verlängerung von der Finanzierung des Drittmittelgebers ab.

## F. Gesamtkosten

Die Anwendung des § 126c BerlHG erfolgt im Rahmen der in den Hochschulverträgen vereinbarten Landeszuschüsse und hat somit keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

Auch für die Hochschulhaushalte wirkt sich die Einführung des § 126c BerlHG nicht bzw. nicht unmittelbar kostensteigernd aus. § 126c BerlHG ist zunächst eine Ermessensvorschrift, deren Anwendung in der Zuständigkeit und Verantwortung der Hochschulen liegt. Da die Verlängerung eines Dienstverhältnisses auf der Grundlage des neuen § 126c BerlHG bei den auf Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses ausgerichteten Stellen regelmäßig bedeuten wird, dass sich lediglich die Nachbesetzung der jeweiligen Stelle verzögert, aber keine zusätzlichen Stellen besetzt werden, die parallel zu finanzieren wären, werden keine nennenswerten Mehrbelastungen der Hochschulhaushalte erwartet. Soweit in anderen Fällen von Hochschullehrerdienstverhältnissen auf Zeit von einer Hochschule der Bedarf für eine Verlängerung gesehen wird, wird eine Erwirtschaftung aus dem vereinbarten Landeszuschuss erwartet. Sofern es sich um drittmittelfinanzierte Stellen handelt, wird eine Finanzierung durch die jeweiligen Drittmittelgeber erwartet.

## G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

## H. Zuständigkeit

Regierender Bürgermeister

Der Senat von Berlin  
RBm - Skzl – V A 1 -  
Tel.: 9026 (926) - 5051

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

### Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Zweites Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Bereich des Hochschulrechts

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Zweites Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Bereich des Hochschulrechts

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Berliner Hochschulgesetzes**

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 126b folgende Angabe eingefügt:

„§ 126c      Verlängerung von Dienstverhältnissen auf Grund der COVID-19-Pandemie“

2. In § 126b werden die Wörter „im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021“ durch die Wörter „im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021“ ersetzt.

3. Nach § 126b wird folgender § 126c eingefügt:

„§ 126c

Verlängerung von Dienstverhältnissen auf Grund der COVID-19-Pandemie

Dienstverhältnisse von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen und von Professoren und Professorinnen im Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 102 Absatz 2 können auf Antrag um den Zeitraum, den sie zwischen dem 1. März 2020 und dem Ende des Sommersemesters 2021 bestanden haben, längstens aber um zwölf Monate verlängert werden; dies gilt entsprechend, soweit die Beschäftigung auf der Grundlage eines befristeten Angestelltenverhältnisses erfolgt. § 95 bleibt unberührt.“

## **Artikel 2**

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## A. Begründung:

### I. Allgemein

Die COVID-19-Pandemie beeinflusst den Universitätsbetrieb maßgeblich seit Sommersemester 2020 und wirkt sich weiterhin nachteilig aus. Sowohl der Lehr- und Forschungs- als auch der Studienbetrieb an den Berliner Hochschulen sind durch die COVID-19-Pandemie erheblich eingeschränkt. Forschungsprojekte können aufgrund der geltenden Schutz- und Hygienevorschriften nur in sehr geringem Umfang durchgeführt werden und auch der Zugang zu den wissenschaftlichen Bibliotheken ist begrenzt. Zur Vermeidung von weiteren Nachteilen für Studierende durch den eingeschränkten Lehrbetrieb wurde durch die Ausnahmeverordnung § 126b bereits sichergestellt, dass nicht bestandene Prüfungen im pandemiebetroffenen Zeitraum bis WS 2020/2021 als nicht abgelegt gelten. Diese Vorschrift bedarf nunmehr der Verlängerung für das Sommersemester 2021. Auch die Verlängerung befristeter Dienstverhältnisse ist erforderlich, um Nachteile etwa im Rahmen der Qualifikation von Juniorprofessuren ausgleichen zu können.

### II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Berliner Hochschulgesetzes)

#### Zu Nummer 1:

Es erfolgt eine Anpassung der Inhaltsübersicht, da mit dem Gesetz ein neuer § 126c in das Berliner Hochschulgesetz eingefügt wird.

#### Zu Nummer 2:

Aufgrund der anhaltenden, pandemiebedingten Einschränkungen des Studienbetriebs wird die bestehende Regelung um das Sommersemester 2021 erweitert.

#### Zu Nummer 3:

Es wird § 126c in das Berliner Hochschulgesetz eingefügt, der eine Verlängerung der Dienstverhältnisse von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Professorinnen und Professoren in Beamtenverhältnissen auf Zeit oder befristeten Angestelltenverhältnissen auf Antrag nach positiver Entscheidung durch die Dienststelle unter Beachtung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls ermöglicht. Die Neuregelung ermöglicht es, die gesetzlich vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen, wie in § 102b Satz 3 BerlHG, pandemiebedingt auszusetzen.

Durch die Corona-Pandemie können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren Nachteile in der Ausübung ihrer Dienstaufgaben, insbesondere der Forschungsarbeit und in der Lehre erleiden. Diese können sich sowohl in der Evaluationsphase auf die Bewährung als auch in der Bewerbungsphase auswirken. Da sich bei Professorinnen und Professoren in Beamtenverhältnissen auf Zeit und entsprechend befristet Beschäftigten teilweise ähnliche Konstellationen mit vergleichbaren Nachteilen ergeben können, sind diese auch in die Regelung einbezogen, um im Einzelfall entsprechende

pandemiebedingte Nachteile kompensieren zu können. Mit pandemiebedingten Nachteilen ist jedenfalls bis Ende des Sommersemesters 2021 zu rechnen.

Satz 2 stellt klar, dass die Regelung des § 95 BerlHG (Verlängerung von Dienstverhältnissen) unberührt bleibt. Verlängerungen erfolgen nicht automatisch, sondern nur auf Antrag der betreffenden Person nach positiver Entscheidung durch die Hochschulleitung/Dienststelle unter Beachtung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls.

#### Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das in Inkrafttreten dieses Gesetzes.

#### B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

#### C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Bei drittmittelfinanzierten Stellen hängt die Verlängerung von der Finanzierung des Drittmittelgebers ab.

#### D. Gesamtkosten:

Die Anwendung des § 126c BerlHG erfolgt im Rahmen der in den Hochschulverträgen vereinbarten Landeszuschüsse und hat somit keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

Auch für die Hochschulhaushalte wirkt sich die Einführung des § 126c BerlHG nicht bzw. nicht unmittelbar kostensteigernd aus. § 126c BerlHG ist zunächst eine Ermessensvorschrift, deren Anwendung in der Zuständigkeit und Verantwortung der Hochschulen liegt. Da die Verlängerung eines Dienstverhältnisses auf der Grundlage des neuen § 126c BerlHG bei den auf Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses ausgerichteten Stellen regelmäßig bedeuten wird, dass sich lediglich die Nachbesetzung der jeweiligen Stelle verzögert, aber keine zusätzlichen Stellen besetzt werden, die parallel zu finanzieren wären, werden keine nennenswerten Mehrbelastungen der Hochschulhaushalte erwartet. Soweit in anderen Fällen von Hochschullehrerdienstverhältnissen auf Zeit von einer Hochschule der Bedarf für eine Verlängerung gesehen wird, wird eine Erwirtschaftung aus dem vereinbarten Landeszuschuss erwartet. Sofern es sich um drittmittelfinanzierte Stellen handelt, wird eine Finanzierung durch die jeweiligen Drittmittelgeber erwartet.

#### E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

**F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**

Keine. Bei drittmittelfinanzierten Stellen hängt die Verlängerung von der Finanzierung des Drittmittelgebers ab und bei Haushaltsstellen dürfte sich in der Regel nur die Nachbesetzung verzögern, so dass keine zusätzlichen Stellen besetzt und zu finanzieren werden.

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: s.o.
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: s.o.

Berlin, den 16. März 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

## Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

<p><b>Synopse</b> <b>Berliner Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl.S. 378), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist</b></p>	
<p><b>§ 126b</b> <b>Regelung für Prüfungen auf Grund der COVID-19-Pandemie</b></p> <p>Prüfungen, die im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen.</p>	<p><b>§ 126b</b> <b>Regelung für Prüfungen auf Grund der COVID-19-Pandemie</b></p> <p>Prüfungen, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 <b>oder im Sommersemester 2021</b> abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen.</p>
	<p><b><u>§ 126c</u></b> <b><u>Verlängerung von Dienstverhältnissen auf Grund der COVID-19-Pandemie</u></b></p> <p><b>Dienstverhältnisse von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen und von Professoren und Professorinnen im Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 102 Abs. 2 können auf Antrag um den Zeitraum, den sie zwischen dem 1. März 2020 und dem Ende des Sommersemesters 2021 bestanden haben, längstens aber um zwölf Monate verlängert werden; dies gilt entsprechend, soweit die Beschäftigung auf der Grundlage eines befristeten Angestelltenverhältnisses erfolgt. § 95 bleibt unberührt.</b></p>